

# Kinderrechtskonvention und Nachhaltigkeit: Leerstelle ökologische Kinderrechte

Im Jahr 2012 jährt sich die Ratifizierung der Kinderrechtskonvention durch Deutschland zum 20. Mal. Das ist eine gute Gelegenheit, um eine Bewertung vorzunehmen. In der Rückschau wird deutlich, dass die eigentlich sehr ganzheitliche, nämlich politische und bürgerliche sowie soziale, ökonomische und kulturelle Rechte umfassende Konvention eine wichtige Lücke aufweist: den effektiven Kinderschutz vor Gefahren der Umweltzerstörung. Von **Jonas Schubert**.

Als die allgemeine Menschenrechtserklärung und die beiden Grundlagenvverträge, der Zivil- und der Sozialpakt, verfasst wurden, gab es noch keine internationale Umweltpolitik im heutigen Sinne. Der Umweltschutz fiel noch nahezu vollständig in den Bereich nationaler Souveränität. In den Menschenrechtsdokumenten finden sich entsprechend nur vereinzelte Bezüge zur Umwelt, zumeist in Verbindung mit bestimmten Rechten. Auch die Kinderrechtskonvention von 1989 thematisiert Umweltprobleme noch in einem spezifischen Sinne, nämlich im Kontext der Kindergesundheit (Art. 24) und Bildung (Art. 29).

● **Im Kontext der Menschenrechte:** Auf regionaler und nationaler Ebene sind Regierungen eher bereit, ausdrückliche und auch konkrete Verpflichtungen einzugehen. Die Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker (1981) erkennt genauso wie das Zusatzprotokoll zur Amerikanischen Menschenrechtskonvention im Bereich der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte (1988) sogar ausdrücklich ein Recht auf eine gesunde Umwelt an. Auch in den meisten der seit 1992 geschriebenen Verfassungen ist es verankert.

Auch wenn der explizite Schutz vor ökologischen Bedrohungen in der Kinderrechtskonvention nur eine untergeordnete Rolle spielt (d.h. in Form eigenständiger Umweltrechte), zeigt sich doch, dass eine gesunde Umwelt Grundvoraussetzung für die Ausübung einer Reihe bestehender Kinderrechte ist. Zu dieser Einsicht hat in den letzten Jahrzehnten vor allem die Ausarbeitung der normativen

Bedeutungsinhalte der für Umweltprobleme besonders relevanten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte durch die UN-Menschenrechtsausschüsse beigetragen. Die Rechte auf Gesundheit, Nahrung, Wasser und angemessene Unterkunft etc. umfassen nicht „nur“ Ansprüche auf bestimmte minimale Versorgungsleistungen, sondern beziehen sich ebenso auf die den rechtlich geschützten Gütern jeweils zugrundeliegenden Bestimmungsfaktoren, wie z.B. eine gesunde Umwelt. Das lässt sich etwa an den Kriterien der (langfristigen) Verfügbarkeit und Qualität („frei von schädlichen Stoffen“) als wichtigen Teilaspekten der Rechte auf Wasser und Nahrung ablesen. Die in der Kinderrechtskonvention enthaltenen und ökologisch interpretierbaren sozialen Rechte garantieren auf diese Weise, dass unverzichtbare Bestandteile einer *gesunden* Umwelt gewährleistet sind. Dennoch gibt keiner der Kinderrechtsartikel eine bestimmte Qualität der natürlichen Lebensbedingungen vor oder legt den Schutz der Umwelt als Zielbestimmung fest. Das begrenzt den Stellenwert und Umfang des bisherigen kinderrechtsbasierten Umweltschutzes.

● **Das Recht auf eine „gesunde Umwelt“:** Die internationale Anerkennung eines eigenständigen Rechts auf eine sichere, gesunde und intakte Umwelt könnte die gegenwärtigen Limitierungen aufheben und wäre *eine* Antwort auf die menschen- und kinderrechtlichen Implikationen globaler ökologischer Herausforderungen wie den Klimawandel. Es stellt insofern eine Klammer für Ansprüche dar, die bisher keine ausreichende normative Würdigung erfahren haben.

Das Recht auf eine sichere, gesunde und intakte Umwelt

\* stärkt den Umweltschutz gegenüber anderen, vor allem ökonomischen Interessen (z.B. Ausbeutung der natürlichen Ressourcen), indem es den fundamentalen Wert der Umwelt als Bedingung des Lebens anerkennt.

\* drückt ein breites öffentliches Interesse aus: Hinter individuellen ökologischen Rechtsverletzungen stecken häufig gesellschaftlich weit reichende Formen der Umweltzerstörung, die umfassende Lösungen erfordern. Unsere natürlichen Lebensgrundlagen sind im Namen der gesamten Gesellschaft zu schützen.

\* bekräftigt die Pflicht zum nachhaltigen Ressourcen- und Naturschutz sowie zum Erhalt der biologischen Vielfalt; bislang lassen sich solche Maßnahmen nur bedingt durch einen Rückgriff auf Kinderrechte einfordern.

\* stärkt den Eigenwert der Natur, die um ihrer selbst willen schützenswert ist.

\* bietet Raum für eine stärkere Anerkennung der Interessen und Bedürfnisse künftiger Generationen. Denn diese haben ein Recht darauf, dass der Umwelt keine schweren und unwiderruflichen Schäden zugefügt werden, wie sie gegenwärtig am Beispiel des Klimawandels, des Verlusts der biologischen Vielfalt, oder der Belastung durch schwer abbaubare chemische Substanzen oder radioaktive Substanzen zu beobachten sind. Das Recht auf eine gesunde Umwelt erweitert den Kinder- und Menschenrechtsdiskurs um eine zusätzliche Gerechtigkeitsdimension und bietet den Kindern von morgen Schutz vor der Kurzsichtigkeit der heutigen Generationen.

● **Kinderrechtsbezüge in der Ökologie:** So wie der Menschenrechtsdiskurs hat auch das internationale Umwelt- und Nachhaltigkeitsrecht die Zerstörung der Umwelt lange Zeit als ein von Menschenrechtsverletzungen zu trennendes Problem betrachtet. Bis heute orientieren sich internationale Umweltschutzverträge eher an „technischen“ Fragen als an den negativen Folgen der Umweltverschmutzung für die Opfer und ihre Rechte. Sie bleiben z.B. zumeist auf zwi-

schenschaftliche Arrangements begrenzt. Der UN-Nachhaltigkeitsgipfel im nächsten Jahr bietet eine erneute Möglichkeit, den Menschen- und Kinderschutz im Bereich der Umweltpolitik zu stärken.

Auf dem ersten Erdgipfel 1992 verzichtete die Staatengemeinschaft auf ein Bekenntnis zu substanziellen Rechten auf eine bestimmte *Umweltqualität*, erkannte dafür aber an, wie wichtig die Stärkung und Einbindung der betroffenen Öffentlichkeit für einen wirksamen Umweltschutz ist. Grundsatz 10 der Rio-Erklärung sicherte deshalb den Zugang zu Informationen, die Beteiligung an Entscheidungen sowie den Zugang zu Beschwerdemitteln in Umweltangelegenheiten zu. Die besondere Rolle der Kinder als Nachhaltigkeitsakteure wurde im Grundsatz 21 der Rio-Erklärung hervorgehoben und dann in Kapitel 25 der Agenda 21 weiter ausformuliert.

Viele Umweltverträge, die seither geschlossen wurden, orientierten sich zwar an den Grundsätzen der Rio-Erklärung. Aus menschen- und kinderrechtlicher Sicht sind die einschlägigen Bestimmungen jedoch als ungenügend zu bewerten, da sie nur selten über allgemeine Bekenntnisse hinausgehen oder nur begrenzte Partizipationsmöglichkeiten zulassen (z.B. Zugang zu Informationen). Von einer kinder- und menschenrechtsbasierten Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik kann daher nicht die Rede sein.

● **Ausblick:** Nicht erst die globalen Auswirkungen des Klimawandels machen deutlich, wie dringlich die internationale Anerkennung und rechtliche Kodifizierung der wechselseitigen Abhängigkeit von Menschenrechts- und Umweltschutz ist. Ökologische Kinderrechte vereinen die verschiedenen Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung. Der Rio+20-Gipfel bietet eine historische Gelegenheit für ihre Stärkung. □

Jonas Schubert ist Referent für Kinderrechte beim Kinderhilfswerk terre des hommes (tdh). tdh führt derzeit eine Kampagne für ökologische Kinderrechte (s. Beilage zu dieser Ausgabe).